

III ZR 135/54

Verkündet
lt. Protokoll
am 15. Dezember 1955
Vogt, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

der F. [REDACTED] u. H. [REDACTED] H. [REDACTED], vertreten durch den
Senat,

Beklagten, Berufungsbeklagten und
Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Kriminaloberinspektor a.D. Hans D. [REDACTED], H. [REDACTED]
B. [REDACTED], Fa. [REDACTED] U. [REDACTED],

Kläger, Berufungskläger und
Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 15. Dezember 1955 unter Mitwir-
kung des Senatspräsidenten Prof. Dr. Geiger sowie der Bundes-
richter Rietschel, Dr. Kreft, Dr. Beyer und Dr. Hußla

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des
1. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts
in Hamburg vom 4. März 1954, an Verkündungs Statt
zugestellt am 10. März 1954, im Kostenpunkt und inso-
weit aufgehoben, als der Klage stattgegeben worden
ist.

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil der Zivil-
kammer 3 des Landgerichts Hamburg vom 5. Juni 1953 wird
in vollem Umfang zurückgewiesen.

Die Kosten der Rechtsmittel hat der Kläger zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der am [REDACTED] 1891 geborene Kläger befand sich am 8. Mai 1945 als Kriminalkommissar der RBesoldGr A 4 c 1 im Dienst der Beklagten. Zum 31. Januar 1946 wurde er aus politischen Gründen aus seinem Amt entfernt. Seiner Berufung wurde später mit der Maßgabe stattgegeben, daß er unter Einstufung in die Kategorie IV in den Rang eines Kriminalinspektors I der BesoldGr A 4 c 2 zurückversetzt und unter eine 2-jährige Beförderungssperre gestellt wurde. Die Polizeibehörde der Beklagten verwendete dann den Kläger mit Wirkung ab 15. August 1947 wieder in einer Planstelle eines Polizeiinspektors I. Am 6. Januar 1949 wurde der Kläger im Wege der periodischen Überprüfung in die Kategorie V überführt. Im Wiederaufnahmeverfahren erging am 28. Oktober 1949 ein Beschluß des Berufungsausschusses 33, wonach dem schon in Kategorie V eingestuften Kläger bestätigt wurde, daß die Zurückversetzung und die sich daraus ergebende Gehaltskürzung sowie die zweijährige Beförderungssperre aufgehoben sei; er sei daher wieder in seinen alten Dienstgrad als Oberinspektor einzusetzen. Die Beklagte lehnte jedoch die Einweisung in eine Oberinspektorstelle, die dem vormaligen Dienstgrad des Kriminalkommissars entsprach, ab.

Zum 1. April 1952 trat der Kläger in den Ruhestand, da er die für die Polizeibeamten vorgesehene Dienstaltersgrenze erreicht hatte. Unter dem 3. März 1952 hatte der Senat der Beklagten ein der vormaligen Stellung des Klägers als Kriminalkommissar entsprechendes monatliches Übergangsgehalt von 263.91 DM festgesetzt und unter dem 6. März 1952 ein Ruhegehalt auf der Grundlage des zuletzt vom Kläger bekleideten Amtes eines Polizeiinspektors I der BesoldGr A 4 c 1 von monatlich 371.38 DM. Beide Bescheide wurden dem Kläger auf Veran-

- 3 -

lassung des Wirtschaftsamt der Polizeibehörde der Beklagten am 29. März 1952 förmlich zugestellt. Unter dem 19. August 1952 brachte das Personalamt des Senats der Beklagten die Festsetzung des Übergangsgehalts mit der am 19. Juni 1952 erlassenen 6. DVO zum G 131 in Einklang, indem es der Berechnung des ruhegehaltfähigen Dienst Einkommens statt der Grundgehaltstufe 5.100^{DM} die Stufe 5.300 DM zugrundelegte, was zu einer Erhöhung des Monatsbetrags auf 270.35 DM führte. Mit einem Bescheid vom 30. August 1952 lehnte das Personalamt die vom Kläger erhobenen Ansprüche ab, ihm für die Zeit von seiner Einstufung in die Kategorie V bis zur Pensionierung - d.h. also vom 1. Januar 1949 bis 31. März 1952 - den Unterschied zwischen den Dienstbezügen eines Kommissars und eines Inspektors I nachzuzahlen, und das Ruhegehalt auf den der Stellung eines Kommissars = Oberinspektors entsprechenden Betrag zu erhöhen. Dieser Bescheid wurde dem Kläger am 4. September 1952 förmlich zugestellt.

Mit der am 3. März 1953 bei Gericht eingegangenen und der Beklagten am 6. März 1953 zugestellten Klageschrift vom 2. März 1953 machte der Kläger einen Anspruch auf den Unterschied zwischen seinem Gehalt aus seiner früheren Dienststellung und den Bezügen, die er seit dem 1. Januar 1949 tatsächlich erhalten hat, geltend und beantragte, die Beklagte zur Zahlung von 200 DM Teilbetrag der dem Kläger seit dem 1. Januar 1949 zustehenden Gehaltsbezüge abzüglich der gezahlten Beträge zu verurteilen. Mit einem am 31. März 1953 bei Gericht eingegangenen und der Beklagten demnächst zugestellten Schriftsatz vom 28. März 1953 beantragte der Kläger alsdann,

1. festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet sei, an den Kläger ab 1. Januar 1949 bis 31. März 1952 die Gehaltsbezüge eines Polizeioberinspektors abzüglich der bereits gezahlten Beträge zu zahlen,



2. festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet sei, ab 1. April 1952 an den Kläger die Ruhegehaltsbezüge eines Polizeioberinspektors abzüglich der bereits gezahlten Beträge zu zahlen.

Zur Begründung hat der Kläger vorgetragen: Die Beklagte hätte ihm gemäß einer allgemeinen Anordnung der britischen Militärregierung vom 3. März 1947 sogleich wieder als Kriminalkommissar einstellen und besolden müssen, nachdem er im Januar 1949 in die Kategorie V überführt worden wäre; er falle nicht in den Personenkreis des Art 131 GrundG; ihm gebührten aus der früheren Stellung eines Kriminalkommissars zunächst die Dienstbezüge und von dem Übertritt in den Ruhestand ab die volle Pension aus dieser früheren Dienststellung.

Die Beklagte hat um Klageabweisung gebeten und ausgeführt: Der Kläger habe im Zeitpunkt der Klageerhebung bereits das Klagerecht gemäß § 143 DBG verloren, denn er habe binnen 6 Monaten nach Zustellung der Festsetzungsbescheide vom 3. und 6. März 1952 Klage erheben müssen. Im übrigen sei die Klage auch sachlich unbegründet.

Das Landgericht hat die Klage als unzulässig abgewiesen, weil sie nicht innerhalb der mit der Zustellung der Bescheide von Anfang März 1952 in Lauf gesetzten 6-Monatsfrist erhoben worden sei. Auf die Berufung des Klägers hat das Oberlandesgericht in Abänderung des landgerichtlichen Urteils erkannt:

"Es wird festgestellt, daß die Beklagte verpflichtet ist, mit Wirkung ab 1. April 1952 an den Kläger die Ruhegehaltsbezüge eines Polizeioberinspektors abzüglich der bereits gezahlten Beträge zu zahlen. Im übrigen wird die Klage abgewiesen. Die Kosten des Rechtsstreits werden gegeneinander aufgehoben."

Hiergegen richtet sich die Revision der Beklagten, mit der sie die Abweisung der Klage auch insoweit begehrt, als das Oberlandesgericht dem Feststellungsantrag des Klägers (Klageantrag zu 2) entsprochen hat. Der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Auf Grund der lediglich von der Beklagten eingelegten Revision unterliegt das Berufungsurteil nur insoweit der Nachprüfung, als der Kläger mit seiner Klage die Feststellung begehrt, die Beklagte sei verpflichtet, ihm mit Wirkung ab 1. April 1952 die höheren Ruhegehaltsbezüge eines Polizeioberinspektors der BesoldGr A 4 c 1 zu zahlen. Das Oberlandesgericht hat im Gegensatz zum Landgericht die Voraussetzungen des § 143 DBG für diese Feststellungsklage bejaht.

Vorauszuschicken ist folgendes: Da der Kläger nicht einen Anspruch auf Übergangsgehalt nach dem G 131, sondern auf Ruhegehalt geltend macht, und nach der rechtskräftigen Abweisung des Klageanspruchs auf höhere Dienstbezüge durch das Berufungsgericht nur dieser Ruhegehaltsanspruch in der Revisionsinstanz noch zur Entscheidung steht, haben bei der vorzunehmenden Prüfung, ob die Voraussetzungen des § 143 DBG erfüllt sind, die Bescheide der Beklagten außer Betracht zu bleiben, die sich nicht auf das Ruhegehalt des Klägers beziehen. Das gilt insbesondere für die Bescheide der Beklagten, soweit das Übergangsgehalt des Klägers nach dem G 131 festgesetzt und später berichtigt worden ist, und soweit der Kläger früher höhere Dienstbezüge verlangt hat.

Für den geltend gemachten Ruhegehaltsanspruch hat aber das Berufungsgericht, das ersichtlich lediglich auf die Vor-

schrift des § 143 Abs 1 DBG abstellt, die Bestimmung des § 143 Abs 2 DBG verkannt. Ein Vorbescheid ist nicht nur mit der Ablehnung von beamtenrechtlichen Ansprüchen eines Beamten oder Versorgungsempfängers durch die oberste Dienstbehörde gegeben, wie sie § 143 Abs 1 DBG im Auge hat, sondern nach § 143 Abs 2 DBG gilt auch ein Bescheid nach den §§ 126 bis 133 DBG immer als Vorbescheid (IM Nr 3 zu § 143 DBG).

Der dem Kläger am 29. März 1952 förmlich zugestellte Bescheid der Beklagten vom 6. März 1952, mit dem das Ruhegehalt des Klägers festgesetzt worden ist, ist für den Anspruch auf Zahlung eines höheren Ruhegehalts ein Bescheid im Sinne der §§ 126, 143 Abs 2 DBG. Davon, daß der Festsetzungsbescheid vom Senat der Beklagten als "obersten Dienstbehörde" im Sinne des § 126 DBG ergangen ist, geht zutreffend auch der Vorderrichter aus. Hieran hat sich auch nichts dadurch geändert, daß die förmliche Zustellung dieses Festsetzungsbescheids durch die dem Senat der Beklagten nachgeordnete Behörde der Polizei Hamburg - Wirtschaftsamt - veranlaßt worden ist, und daß diese Behörde dem Festsetzungsbescheid des Senats von sich aus noch ein Anschreiben vom 27. März 1952 mit einer Rechtsmittelbelehrung beigefügt hat. Der Festsetzungsbescheid erfüllt auch inhaltlich die Voraussetzungen des § 126 DBG. Der Kläger war in dem gegenüber seinem früheren Amt eines Polizeikommissars der BesoldGr A 4 c 1 niedrigeren Amt eines Polizei(Kriminal)inspektors I der BesoldGr A 4 c 2 als Beamter auf Lebenszeit wieder verwendet. Aus diesem aktiven Beamtenverhältnis schied er gemäß § 68 DBG in Verbindung mit § 15 des damals in Hamburg geltenden Polizeibeamtengesetzes vom 24. Juni 1937 (RGBI I, 653; vgl auch Grapengeter-Schabbehard, Polizeirecht, 1952, Band I, B II 1 Fußnoten zu § 2 und § 15 PBG) kraft Gesetzes durch Übertritt in den Ruhestand aus; nicht etwa wurde er durch einen konstitutiv wirkenden Zurruhestellungsakt - wie das Oberlandes-

gericht und z.T. auch die Parteien anzunehmen scheinen - in den "Ruhestand versetzt". Durch das Ausscheiden aus dem aktiven Dienst mit gleichzeitigem Eintritt in den Ruhestand entstand für den Kläger ein Ruhegehaltsanspruch, dessen Höhe festzusetzen entsprechend dem Sinn und Zweck eines Bescheids nach § 126 DBG gerade Aufgabe des Festsetzungsbescheids der Beklagten vom 6. März 1952 war. Die Kenntnis der Feststellungsbehörde davon, welche Berechnung des Ruhegehalts der Kläger für sich erstrebte - worauf der Berufsrichter zum Teil abhebt - ist für die Annahme eines Ruhegehaltsfestsetzungs-Bescheides im Sinne der §§ 126, 143 DBG unerheblich. Denn schon die erstmalige Festsetzung des Ruhegehalts ist als Vorbescheid im Sinne des § 143 Abs 2 DBG anzusehen (vgl. Nadler-Wittland DBG 1938 § 143 Anm 11). Wenn der Kläger also glaubte, ihm stünde ein höheres Ruhegehalt als das nach dem Bescheid vom 6. März 1952 festgesetzte zu, und zwar berechnet nach seinem früheren Amt eines Kriminalkommissars der BesoldGr A 4 c 1, so mußte er innerhalb der 6-Monatsfrist des § 143 Abs 2 DBG, d.h. hier innerhalb von 6 Monaten nach der am 29. März 1952 erfolgten Zustellung des Festsetzungsbescheids Klage auf Zahlung eines höheren Ruhegehalts erheben. Darauf, ob die vom Wirtschaftsamt der Polizei der Beklagten in ihrem Anschreiben vom 27. März 1952 gegebene Belehrung, daß nämlich außer der Klage innerhalb von 6 Monaten nach Zustellung des Bescheides innerhalb der gleichen Frist auch der Beschwerdeweg gegeben sei, zutreffend oder irrig war, kommt es nicht an. Denn auch eine irreführende Belehrung über die Klagefristen des § 143 DBG ist auf den Fristenablauf ohne Einfluß (vgl. BGHZ 10,303 = LM Nr 8 zu § 143 DBG). Im übrigen hat die Beklagte in ihrem späteren Schreiben vom 30. August 1952 auch ausdrücklich und mit Recht darauf hingewiesen, daß der Verlust des Klagerechts

innerhalb von 6 Monaten nach Zustellung der Festsetzungsbescheide, und nicht etwa des Schreibens vom 30. August 1952 eintrete. In bezug auf das Ruhegehalt des Klägers stellt dieses spätere Schreiben der Beklagten vom 30. August 1952 nicht eine Festsetzung des Ruhegehalts, sondern lediglich die Rechtfertigung der schon unter dem 6. März 1952 erfolgten Ruhegehaltsfestsetzung dar.

Die somit für den geltend gemachten Ruhegehaltsanspruch mit der Zustellung des Feststellungsbescheids vom 6. März 1952 in Lauf gesetzte, bereits am 29. September 1952 abgelaufene Klageausschlußfrist des § 143 Abs 2 DBG hat der Kläger mit der erst im März 1953 erhobenen Klage nicht eingehalten. Der vom erkennenden Senat in seinem Urteil vom 14. Oktober 1954 - III ZR 346/52 - (ZBR 1955, 81 - vorgesehen für LM Nr 10 zu § 143 DBG) behandelte Rechtsgedanke, daß ein Kläger auch nach Ablauf der für die Klageerhebung in § 143 DBG bestimmten Frist den ursprünglichen Klageantrag gemäß § 268 Ziff 2 ZPO "erweitern" kann, wenn nur die Klage selbst innerhalb der Frist des § 143 DBG erhoben worden ist, kann hier nicht durchgreifen. Denn im Zeitpunkt der Klageerhebung auf Zahlung von höheren Dienstbezügen (Anfang März 1953) war der Klageweg für den Anspruch auf höheres Ruhegehalt, berechnet nach dem früheren Amt eines Kriminalkommissars der BesoldGr A 4 2 1, bereits verschlossen. Deshalb war schon aus diesem Grunde auch eine "Erweiterung" der Klage im Sinne des § 268 ZPO nicht möglich. Die noch im Streit befindliche Klage auf Feststellung der Verpflichtung der Beklagten zur Zahlung eines höheren Ruhegehalts ist somit als unzulässig abzuweisen.

Hiernach war auf die Revision der Beklagten das Berufungs-
urteil, soweit es der Klage stattgegeben hat, aufzuheben und
insoweit das landgerichtliche Urteil - wie geschehen - wieder
herzustellen. Die Kostenfolge für die Rechtsmittelzüge er-
gibt sich aus § 97 ZPO.

Dr. Geiger

Rietschel

Dr. Kreft

Dr. Beyer

Dr. Hußla